



Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Hundehaltungsverordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hat am 15.12.2010 nachstehende Verordnung erlassen:

Rechtsgrundlage: § 17 Abs 1 und 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009

§ 1

Leinenzwang

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen. Ausgenommen davon sind Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde udgl.

§ 2

Hundekot

Eigentümer von Hunden haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 2 S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister



Peter Mitterer

Angeschlagen am: 17.12.2010

Abgenommen am: 31.12.2010